

5
Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 233 Fd

Ist die Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist darauf zurückzuführen, daß die Kanzleiangestellte den Schriftsatz anstatt in den für Fristensachen vorgesehenen Briefkasten des Oberlandesgerichts versehentlich in den Briefkasten bei der Generalstaatsanwaltschaft wirft, so ist der Partei Wiedereinsetzung zu gewähren.

BGH, Beschluß vom 4. Oktober 1988 - VI ZB 21/88 - OLG Oldenburg
LG Osnabrück

5

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 21/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Detlef F[REDACTED], Fa[REDACTED]straße [REDACTED], P[REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]-[REDACTED],
D[REDACTED], O[REDACTED] -

g e g e n

1. N[REDACTED] Allgemeine Versicherungs-AG, Filialdirektion
H[REDACTED], vertreten durch den Vorstand, die Herren
Dr. Georg B[REDACTED] pp., G[REDACTED]platz [REDACTED], H[REDACTED],
2. Autovermietung I[REDACTED] GmbH, vertreten durch den
Geschäftsführer, T[REDACTED] Landstraße [REDACTED], H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] und Kollegen,
M[REDACTED]straße [REDACTED], O[REDACTED] -

WII

5

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter
Dr. Ankermann, Dr. Macke, Dr. Lepa und Dr. Birkmann
am 4. Oktober 1988

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluß des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Oldenburg vom 24. Juni 1988 aufgehoben.

Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist
zur Begründung der Berufung die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gewährt.

Beschwerdewert: 40.750,92 DM.

G r ü n d e

I.

Der Kläger hat gegen das seiner Prozeßbevollmächtigten
am 18. März 1988 zugestellte Urteil des Landgerichts vom
11. März 1988 am 18. April 1988 Berufung eingelegt und diese
mit am 19. Mai 1988 beim Berufungsgericht eingegangenen
Schriftsatz begründet. Nachdem seine Prozeßbevollmächtigte
am 31. Mai 1988 vom Oberlandesgericht über den verspäteten
Eingang der Begründungsschrift in Kenntnis gesetzt worden
ist, hat diese mit am 3. Juni 1988 eingegangenen Gesuch be-
antragt, dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsbe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 24. Juni 1988 den Antrag des Klägers zurückgewiesen und die Berufung wegen Versäumung der Begründungsfrist als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit der sofortigen Beschwerde.

II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die am 14. Juli 1988 bei Gericht eingegangene Beschwerde gegen den am 30. Juni 1988 zugestellten Beschluß des Oberlandesgerichts ist frist- und formgerecht. Sie ist auch begründet.

Zwar ist die Berufung entgegen § 519 Abs. 2 ZPO nicht binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung begründet worden. Die Versäumung der Begründungsfrist führt aber unter den gegebenen Umständen nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Vielmehr ist dem Kläger auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Nach § 233 ZPO hat die Partei Anspruch auf Wiedereinsetzung, wenn sie ohne Verschulden verhindert war, die versäumte Frist einzuhalten. Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ist weder auf ein eigenes Verschulden des Klägers noch auf ein Verschulden seines Anwalts zurückzuführen.

Nach der Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung ist es zur Fristversäumung dadurch gekommen, daß die Büroangestellte aus der Kanzlei der Prozeßbevollmächtigten des

Klägers anstatt in den für Fristensachen vorgesehenen Briefkasten am Oberlandesgericht die Berufungsbegründung am 18. Mai 1988 gegen 18.15 Uhr versehentlich in den Briefkasten bei der Generalstaatsanwaltschaft eingeworfen hat. Da dieser bis 24.00 Uhr nicht mehr geleert wurde, ist die Fristsache erst am 19. Mai 1988 gegen 6.50 Uhr aus dem Briefkasten entnommen und sodann noch an diesem Tage dem Oberlandesgericht zugeleitet worden.

Zur Glaubhaftmachung hat der Kläger auf die dienstliche Äußerung des Justizbediensteten sowie auf die eidesstattliche Versicherung der Büroangestellten verwiesen, in der sie die Übereinstimmung der in dem Wiedereinsetzungsantrag gemachten Angaben mit ihrer Schilderung des Sachverhalts bekundet hat.

Das BG hat diesen Vortrag zur Entlastung als nicht ausreichend angesehen. Denn der Kläger habe nicht dargetan, daß es sich bei der Kanzleiangestellten, der die Beförderung und Ablieferung des fristgebundenen Schriftsatzes anvertraut gewesen sei, um eine sonst zuverlässige Bürokraft gehandelt habe, die die zu stellenden Anforderungen erfüllt habe und von der Prozeßbevollmächtigten des Klägers entsprechend überwacht worden sei.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die Verweigerung der begehrten Wiedereinsetzung nicht. Zu Recht weist der Kläger in der Beschwerdebegründung darauf hin, daß es, wenn es die Angaben über das Fehlverhalten der Büroangestellten für ergänzungsbedürftig hielt, die Pflicht des Berufungsgerichts gewesen wäre, einen entsprechenden

Hinweis hierzu nach § 139 ZPO zu geben. Bei den vom Berufungsgericht vermißten Angaben über die Zuverlässigkeit der Büroangestellten handelt es sich nicht um den - nicht zulässigen - Vortrag eines neuen Wiedereinsetzungsgrundes, sondern um die - auch noch nach Ablauf der Zweiwochenfrist mögliche - sachliche Ergänzung des fristgerecht geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrundes.

Zwar ist die auf das Fehlverhalten einer Bediensteten des Prozeßbevollmächtigten gerichtete Wiedereinsetzung so lange nicht schlüssig begründet, wie der Antragsteller nicht im einzelnen darlegt, daß jene sich als zuverlässig erwiesen hat (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juni 1985 - II ZR 69/85 = VersR 1985, 1140, 1141). Eine solche Ergänzung ist aber auch noch im Beschwerdeverfahren zulässig (vgl. BGH aaO, Senatsbeschluß vom 9. Juli 1985 - VI ZB 10/85 = VersR 1985, 1184, 1185). Der Vortrag des Klägers im Rechtsmittelverfahren war daher zu berücksichtigen. Danach handelt es sich bei der Büroangestellten um eine ausgebildete Anwaltsgehilfin, die nach zweijähriger Tätigkeit in einem anderen Anwaltsbüro als zuverlässige Kraft der Prozeßbevollmächtigten des Klägers empfohlen worden war und seit Februar 1988 im Büro der Prozeßbevollmächtigten des Klägers tätig ist. Während der Tätigkeit hat sie sich als zuverlässige Kraft erwiesen, die laufend überprüft wird und nicht durch Unkorrektheiten bisher aufgefallen ist. Mit dieser Qualifikation und Bewährung konnte die Prozeßbevollmächtigte des Klägers der Büroangestellten die Beförderung der Fristsache überlassen, zumal mit Botendiensten auch minderqualifizierte Kräfte betraut werden können (vgl. BGH, Beschluß vom 13. Januar 1988 - IVa ZB 13/87 = NJW 1988, 2045). Da der

entsprechende Vortrag zur Qualifikation, Arbeitsweise und Überprüfung der Büroangestellten durch die Ausführungen der Prozeßbevollmächtigten auch als ausreichend glaubhaft gemacht zu bewerten ist (vgl. BVerfGE 41, 332 = NJW 1976, 1537; BGH, Beschluß vom 18. Januar 1984 - IVb ZB 112/83 = VersR 1984, 861; AK-Ankermann, ZPO, § 236 Rn. 5), war unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren.

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Macke

Dr. Lepa

Dr. Birkmann